

Satzung

vom 18.06.2018 zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Marienmünster für ausländische Flüchtlinge und Obdachlose vom 12.07.2017

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am 06.06.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr wird pro Person berechnet und beträgt monatlich für das Übergangsheim:

a) Auf der Trift 12	165,84 €
b) Christoph-Völker-Straße 24	113,63 €
c) Düsternsiek 1 a	148,82 €
d) Kleinenbreden 21	141,15 €
e) Kolpingstraße 15	168,33 €
f) Kolpingstraße 25	143,72 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 18.06.2018

Der Bürgermeister der Stadt Marienmünster
Gez. i.V. Josef Suermann